EISENACH
DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Stabstelle: 01.1 **BÜRO DES OBERBÜRGERMEISTERS**

Herrn H.
99817 Eisenach

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Datei, unsere Nachricht vom	Datum
			06.10.2026

Beantwortung der Einwohneranfrage - Prüfung von Standortalternativen und Standortauswahl für die geplante Biogasanlage
(EAF-0063/2026)

Sehr geehrter Herr H.,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1.
Im Rahmen der bisherigen Standortbetrachtung wurden neben dem nun vorgesehenen Standort verschiedene Bereiche im Stadtgebiet hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Eignung für die Errichtung der geplanten Anlage betrachtet.

Gegen eine weitere Verfolgung dieses Bereiches sprachen die Nähe zum OBI-Markt sowie auch die Nähe zu den Wohngebieten nördlich der Poststraße und die durch den Bebauungsplan Nr. 43 festgesetzte Nutzungsart als Kultur- und Freizeitarena. Die weiter westlich gelegenen Bereiche wurden im geltenden Regionalplan als Vorranggebiet „Tonabbau“ ausgewiesen; dort besteht weiterhin eine Bergbauberechtigung nach Bundesberggesetz, sodass auch ein Abweichungsantrag mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu einem positiven Ergebnis für das geplante Vorhaben führt.

Als weiterer Bereich wurden Flächen im und nördlich des Gewerbegebietes „Ringstraße“ betrachtet. Die noch verfügbaren Grundstücke innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes weisen nicht die für das geplante Vorhaben erforderliche Flächengröße auf. Eine Realisierung würde daher die Erweiterung bzw. Änderung des Bebauungsplanes erfordern. Für die Bereiche nördlich dieses Gewerbegebietes führt das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlicher Raum derzeit ein Flurbereinigungsverfahren aus. Eine kurz- bis mittelfristige Bereitstellung der erforderlichen Grundstücksflächen wurde vor diesem Hintergrund als nicht realistisch eingeschätzt. Zudem gehört annähernd der gesamte nördliche Bereich zum Vorranggebiet „Landwirtschaftliche Bodennutzung“, auch dafür wäre zusätzlich ein Abweichungsverfahren notwendig.

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung. Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 3a ThürVwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.

Weitere Flächen im Stadtgebiet wurden bislang nicht in vergleichbarer Tiefe untersucht. Für eine vertiefte Betrachtung als potenzieller Standort müsste eine Fläche zunächst grundlegende Anforderungen erfüllen. Hierzu zählen insbesondere:

- eine ausreichende zusammenhängende und verfügbare Fläche; für das geplante Vorhaben wird nach derzeitigem Planungsstand eine Fläche von etwa 10 bis 12 Hektar benötigt,
- eine grundsätzlich geeignete planungs- und raumordnungsrechtliche Ausgangssituation,
- ausreichende Abstände zu Wohnbebauung und anderen schutzwürdigen Nutzungen sowie die grundsätzliche Möglichkeit, immissions- und störfallrechtliche Anforderungen einzuhalten,
- eine geeignete verkehrliche Erschließung für die mit dem Betrieb und der Anlieferung der Einsatzstoffe verbundenen Verkehrsbewegungen,
- eine technisch und wirtschaftlich vertretbare Entfernung zum vorgesehenen Wärmeeinspeisepunkt,
- die grundsätzliche Möglichkeit der erforderlichen technischen Erschließung und Netzanbindung,
- die Berücksichtigung naturschutzfachlicher, landschaftlicher und stadtklimatischer Belange sowie
- eine unter verkehrlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geeignete Lage zu den vorgesehenen Einsatzstoffen und deren Herkunftsgebieten.

Im Rahmen der bisherigen Betrachtung haben sich unter Berücksichtigung dieser grundlegenden Anforderungen keine weiteren Flächen aufgedrängt, die für eine vertiefte Standortprüfung offensichtlich geeignet erschienen.

Auf Grundlage der bisherigen Betrachtungen wurden die genannten Alternativbereiche für die weitere Planung zunächst nicht weiterverfolgt. Eine eigenständige, abgeschlossene Standortvergleichsuntersuchung, in der sämtliche potenziellen Standorte im Stadtgebiet anhand eines einheitlichen Kriterienkatalogs systematisch miteinander verglichen wurden, liegt derzeit nicht vor.

zu 2.
Aus technischer und wirtschaftlicher Sicht sollte der Standort der künftigen Anlage eine relativ kurze Entfernung (ca. 2,0 km) zum Wärmeeinspeisungspunkt in Eisenach Nord aufweisen. Die Leistungsverluste der Wärmeleitungen wären an weiter abgelegenen Standorten nicht mehr wirtschaftlich vertretbar. Außerdem ist ein Einspeisepunkt für den erzeugten Strom in der Nähe der Anlage von Vorteil.

Aus raumordnerischer Sicht sind die Ziele der Raumordnung zwingend zu berücksichtigen. Die in den Regionalplänen dargestellten Vorranggebiete – s. Beantwortung der Frage 1 – stellen die verbindlichen Ziele der Raumordnung dar und können insofern nur durch ein der Bauleitplanung vorangehendes Abweichungsverfahren überwunden werden, dessen positiven Ausgang allerdings nicht gesichert vorhersehbar ist.

Weitere Kriterien sind eine ausreichende Flächengröße und Flächenverfügbarkeit sowie eine grundsätzlich geeignete verkehrliche Erschließung. Aufgrund der mit der Anlieferung der Einsatzstoffe verbundenen Verkehrsbewegungen ist insbesondere eine leistungsfähige Anbindung an das Straßennetz von Bedeutung. Die Lage des derzeit vorgesehenen Standortes in räumlicher Nähe zur L 1021 stellt insoweit eine grundsätzlich günstige Ausgangssituation dar. Die konkreten verkehrlichen Auswirkungen sind jedoch im weiteren Verfahren zu untersuchen.

Darüber hinaus sind ausreichende Abstände zu Wohnbebauung und anderen schutzwürdigen Nutzungen sowie die Anforderungen des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere mögliche Geruchs- und Lärmemissionen sowie weitere anlagenbezogene Auswirkungen. Die abschließende immissionsschutzrechtliche Bewertung kann erst auf Grundlage der konkreteren Anlagenplanung und der erforderlichen Fachuntersuchungen erfolgen.

Bei der Standortbetrachtung sind außerdem die Belange von Natur und Landschaft sowie vorhandene Schutzgebiete und geschützte beziehungsweise schutzwürdige Biotope zu berücksichtigen. Südlich des derzeit vorgesehenen Geltungsbereiches befindet sich ein entsprechendes Biotop. Ob und in welchem Umfang Auswirkungen entstehen und welche Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, ist im weiteren Verfahren zu untersuchen.

zu 3.
Die wesentlichen Voraussetzungen für einen Standort einer Biogasanlage der geplanten Art und Größenordnung ergeben sich aus den bereits in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 dargestellten Kriterien. Insbesondere die bereits unter Nr. 2 erwähnten. Hierzu zählen insbesondere raumplanerischen Belange, die Einhaltung des Achtungsabstand zu den schutzwürdigen Gebieten sowie die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Aspekte wie auch eine günstige Verkehrsanbindung.

zu 4.
Die in der Frage genannten Belange wurden im Rahmen der bisherigen Standortbetrachtung entsprechend dem derzeitigen Planungsstand berücksichtigt. Wie bereits in den Antworten zu den Fragen 1 bis 3 dargestellt, wurden dabei insbesondere die Flächengröße und Flächenverfügbarkeit, die planungs- und raumordnungsrechtliche Ausgangssituation, die Entfernung zum vorgesehenen Wärmeeinspeisepunkt, die verkehrliche und technische Erschließung, Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen sowie naturschutzfachliche und stadtklimatische Belange betrachtet.

Eine abschließende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des konkreten Vorhabens liegt zum gegenwärtigen Planungsstand jedoch noch nicht vor. Insbesondere die Auswirkungen auf die Wohnbebauung sowie mögliche Geruchs- und Lärmbelastungen und die konkreten verkehrlichen Auswirkungen sind auf Grundlage der weiteren Anlagenplanung und der erforderlichen Fachgutachten zu untersuchen.

Für die klimatischen Belange bildet insbesondere die Stadtklimaanalyse der Stadt Eisenach eine fachliche Grundlage. Die darin enthaltenen Erkenntnisse, insbesondere zu Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten und Luftleitbahnen, sind im weiteren Verfahren anhand der konkreten Anlagenplanung zu vertiefen. Gleiches gilt für die Belange von Natur und Landschaft sowie für mögliche Auswirkungen auf vorhandene Biotope.

Auch die Versorgung der Anlage mit den vorgesehenen Einsatzstoffen und die damit verbundenen Transportwege und Verkehrsbewegungen sind auf Grundlage des weiter zu konkretisierenden Anlagen- und Betriebskonzeptes zu betrachten.

Erst auf Grundlage der konkreteren Anlagenplanung und der erforderlichen Fachuntersuchungen kann abschließend beurteilt werden, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen entstehen und welche Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung gegebenenfalls erforderlich sind. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen und fließen in die Abwägung ein.

zu 5.
Nein, eine eigenständige, abgeschlossene Alternativen- oder Standortbewertung, in der die betrachteten Standorte anhand eines einheitlichen Kriterienkatalogs systematisch miteinander verglichen und bewertet wurden, liegt derzeit nicht vor.

Wie in den Antworten zu den Fragen 1 bis 4 dargestellt, wurden im Rahmen der bisherigen Standortbetrachtung verschiedene Bereiche und grundlegende Anforderungen an einen möglichen Standort betrachtet. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse sind in die bisherige Planung und die Auswahl des nunmehr vorgesehenen Standortes eingeflossen.

Eine weitergehende Prüfung und Bewertung der für die Planung relevanten Belange erfolgt im weiteren Bauleitplanverfahren entsprechend dem jeweiligen Planungsstand. Die Ergebnisse der erforderlichen Untersuchungen und Fachgutachten werden dabei in die weitere Planung und die Abwägung einbezogen.

Eine gesonderte Standortvergleichsuntersuchung, die über die bereits vorliegenden Planungsunterlagen hinaus öffentlich zugänglich gemacht werden könnte, liegt daher derzeit nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister